



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an Sarah Müller

geboren am 04.02.2001

zuletzt wohnhaft in Waldstr 2
18230 Biendorf

gerichtete Bescheid Anordnung zur Außerbetriebsetzung § 51 FZV
vom 05.03.2026

Aktenzeichen III 65.6.01 / LRO-S31

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, Parumer Weg 33,18273 Güstrow, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

im Auftrag

Hirsch

Sachgebietsleiter